

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Profandtmeysters Ampt vnd Beuelch.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Das Erste Buch. vi

auff die Reysigen/auff Rundschafft/ auch den Obersten vnd andern ihrer Besoldung halben vnd sunst/das er das ordenlich beschreibe vnd verrechne.

Es sol ein jede besondere bestallung/darinn all Puncten vnd Artikel des Kriegs herren nochturff nach beschrieben/mit dem Pfennigmeyster vnd Musterherrn/ auch andern hohen amptern auffgericht werden/darauff sie schwören vnd Reuers geben sollen.

Pfennigmeysters Eyd.

Sein Eyd ist zugleich wie der Musterherrn vnd anderer Kriegsrath/
allein es wirt hinzü gesetz/das er das gelt etwann von des Kriegs/
herren wegen beyhanden/mitt allen treü wen verwaren/zür des Her/
ren ehr/nuz vnd wolfart/innhalt seiner bestallung gebrauchen/ auch seiner
handlung ein nemens vnd auf gebens/gütte/erbare/ordenliche vnd vnder/
schidliche Rechnung geben vnd thün wölle wie sich gepürt.

Des Pfennigmeysters Besoldung ist des Monats II. gulden.

Jhme werden gehalten zwey Trabanten/einer oder souil die nochturff er/
fordert Schreyber/dieselbigen Schreyber sollen dem Kriegs herren geichwo/
ren/vnd dem Pfennigmeyster nichts verpflicht sein.

Sonst wirt er gehalten mit sein gereysigen vnd gerüsten Pferden/wie
andere Musterherrn vnd Kriegsrath.

Wägen zum gelt vnd Register werden jhme auch ein nochturff gehalten.

Profandtmeysters Amt vnd Beuelch.

So man ein grossen gewaltigen Feldzug fürnimpt/besonnder so es inn
sein fress vnd frembd Land were/darin man zu fürgenomenem Feld/
zug nach nochturff Profandt nit gehaben möcht/oder besorgen müß/
das die feynd die Profand verderben/oder sonst hinweg vnd in gewarsame
schaffen würden/So ist vonn nötten/das man ein güt zeyt vor anfang des
Kriegs ein nachgedencken habe/wo man Profandt als Korn/Habern/
mäl/brot/fleisch/vnd was dann der Kriegs herren zur vnuermeidlichen noc/
turff zu vnderhaltung des volks vnd Pferden von nötten/sein nachgeden/
cken/vnd rathschlag daranff mache/wölcher massen die profandt zu wasser
vnd land am gewarsamlichsten zum haussen vnuerhindert dem Kriegs volk
nach gefürt werden mög.

Hierzu ist gut/so man weiß wie stark man zu Ross vnd zu Fuß ins feldt
wil/ auch wie lang man gedenkt das der Feldzug weren möge/das man sein
rechnung mach/ was vnd wieviel man Profandt auff souil volks vnd pferd
ein solche zeit nochturffig ist/die rechnung ist gut zumachen.

Zu solchem

Von aller hand Kriegsfrüistung vnd gebrauch

Zu solchem gehört ein besonderer Profandmeyster / der geschickt vnd anschlegig sey / sollich ding nach notturft zubedenken / anzuschicken vnd zu versehen / der darff nict im Feldtläger sein / sonder er bleibt an den enden da jhn am füglichsten bedunckt / bessellt Profandt / verfertigt die selbig dem hauffen zu durch mittel Personen / so ihme zu solchem Beuelch von einem ort zum andern zuverordnet seind. Im Läger hat man gleich wol auch ein Profandmeyster der dieselbige annimpt / furter den Profossem die selbig zuschäzen anzeuge / vnd wa von nöten / vnder das Kriegs volk auftheile / auch das selbig wes ihme also zukompt / beschreibe / wo es sach were das die Profand des Kriegs herren / vnd auff desselbigen Kosten nach gefürt würd / ist aber die Profandt nict des Kriegs herren / sonder wirt dem Läger also nach verfertigt / das jederman auff sein abentheuer vnd gewinn nachzeucht / so darffes Eynner beschreybung.

Es soll auch ein seder Profandmeyster allwegen wissen / wievil volks er zu Profandieren hab / auch wievil Reysige vnd Wagenpferde / darauff soll er sein gute ordenliche Rechnung machen / wievil er jeder zeyt Profandt inn das Läger verordnen sol / damitt es nict überfürt / vnd die Profandt nict vnnützlich verschwend werde / auch kein mangel im Läger erscheinen lassen.

Des Profandtmeysters Eyd.

Sein Eyd wirt auff sein Ampt vnd Beuelch gestellt / des innhalts / das er wölle getrew vnd hold / schaden warnen / nütz fürdern ic. auch in versehung des Kriegs volks vnd Feldzugs / damitt dann mangels halben an Profandt nict nachtheyl zusteh / getreven möglichen fleiß mit ernst fürwenden / auch was die notturft seins Ampts halben erfordert / zu beschreiben vnd verrechnen wie sich gepürt / erbare Rechnung darumb zu thun / auch sonst alles ic.

Ihm werden gehalten diener zu seinem Ampt dienstlich / als Schreyber / auch andere so einer da / der ander dort sitzt an den enden / da die Profand zu wasser oder Land sol gefürt werden / die die Profandt stäts fürschaffen.

Sonst wirt ihme ein ehrlicher Stand gehalten / ist auch von nöten / das es ein treffenliche wolgeachte Person sey / dann er müß mit vielen grossen Herren / Stetten vnd Ländern zuschaffen vnd handlen haben / da gehören nit schlecht leüt oder Kinder zu / wie wol zu gedenken.

Sein Besoldung ist Monats 27. gulden.

Des